Bebauungsplan Fritzlar-Ungedanken Nr. 10

für das Gebiet

„Deichäcker 4 und 6“

Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen

von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

sowie der Öffentlichkeit

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Hier:

Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Stellungnahme TÖB 3

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
Az. 03.01 -08/26 / 2026_04_27_Stellungnahm_Fritzlar ST Ungedanken_SEK, vom 27.04.2026

Stellungnahme	**Abwägung**
Fachbereich 60 - Bauen und Umwelt (Az: FB 60-S-0999-26-46) AG 60.3 - Umwelt Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sowie Gewässer werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bezüglich der von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / § 25 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich im Planbereich keine Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 25 HeNatG.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen im Umweltbericht sind nach derzeitigem Kenntnisstand zutreffend.
2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz NatSchG) / Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) Im Umweltbericht wird das Thema Artenschutz in wenigen Zeilen abgehandelt; es werden allgemeine Aussagen getroffen, die nicht fachlich begründet sind. Die im Umweltbericht getroffene Aussage, im Planbereich seien keine lebenden Tiere anzutreffen, kann nicht geteilt werden. Diese vom vorlegenden Planungsbüro wiederholt in Planungsverfahren getätigte Aussage ist unsinnig. Es kommen immer wieder dieselben Textbausteine zur Anwendung, obgleich die dort getroffenen Aussagen regelmäßig bemängelt werden.	Entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag dann erforderlich, wenn es begründete Hinweise gibt, dass nach nationalem bzw. europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können.

BÜRO FÜR STADTBAUWESEN - Dipl. Ing. Helmut Meißner
Hühnefelder Straße 20 | 34295 Edermünde | Tel. 05665/ 9690110 | Fax 05665/ 9690113 | Email: Info@meissner-sbw.de

Das Vorkommen geschützter Arten, die nach § 44 BNatSchG zu beachten wären, wird seitens des vorlegenden Planungsbüros ausgeschlossen. Eine Erhebung wurde jedoch nicht durchgeführt. Hier widerspricht sich das vorlegende Planungsbüro. Grundsätzlich ist die Bewertung artenschutzrechtlicher Fragestellungen bzw. des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. BNatSchG durch ein Fachplanungsbüro vorzunehmen. Die in der benannten Unterlage getätigten Aussagen sind nicht fachlich begründet. Sie sind nicht prüfbar. Eine Betroffenheit zumindest der Avifauna, hier: Offenlandarten, damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG, ist nicht auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist regelkonform durchzuführen und im Beteiligungsverfahren darzustellen. Auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, 2024) wird hingewiesen. Der besondere Artenschutz unterliegt nicht der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB (vgl. u. a. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, 2024, S. 12 Bauplanungsrecht). Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß §§ 39 und 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) sind einzuhalten.	Die Gemeinde muss vorausschauend beurteilen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplans zu Verboten nach § 44 BNatSchG führen könnten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) immer dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass geschützte Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung wurde geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Weitergehende Untersuchungen oder Informationen aus der Örtlichkeit liegen nicht vor. Bislang gab es keinen begründeten Verdacht oder Hinweise, dass Tier- und Pflanzenarten, die nach europäischem Recht geschützt sind, beeinträchtigt werden können. Im Rahmen der allgemeinen Bestandserfassung und aufgrund von Flächenbegehungen konnten innerhalb der Planbereichsfläche keine Verstöße gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG festgestellt werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten wurden nicht registriert. Diese Einschätzung wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung des BANU – Dipl.Ing. T. Cloos und Dipl. Forstwirt R. Angersbach, Spangenberg vom 23.06.2026 bestätigt. In der Zusammenfassung wird ausgeführt, dass sich auf Basis der vorliegenden Daten und der Potentialabschätzung für das Plangebiet keine artenschutzrechtlichen Hindernisse ergeben. Es ist von keiner Beeinträchtigung relevanter Arten auszugehen. Das

BÜRO FÜR STADTBAUWESEN - Dipl. Ing. Helmut Meißner
Hühnefelder Straße 20 | 34295 Edermünde | Tel. 05665/ 9690110 | Fax 05665/ 9690113 | Email: Info@meissner-sbw.de

	Eintreten der Verbotstatbestände nach §§ 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten / Artengruppen auf Grundlage der Planabgrenzung und Maßnahmenbeschreibung für das Plangebiet ausgeschlossen werden.
3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4. Lebensraumtypen gern. Anhang I der FFH-Richtlinie Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH - Richtlinie sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Fachbereich 83 – Landwirtschaft und Landentwicklung Aus Sicht des von uns zu vertretenden Belanges Landwirtschaft und der örtlichen Agrarstruktur nehmen wir wie folgt Stellung: Die im Geltungsbereich liegenden Ackerflächen weisen eine sehr hohe Ertragsmesszahl (62) aus, es handelt sich somit, um sehr gute landwirtschaftliche Nutzflächen für die Nahrungsmittelproduktion. Die Regionalplanung weist die Flächen im "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" aus. Der Flächennutzungsplan der Stadt Fritzlar sieht bereits die Ausweisung eines Wohngebiets vor. Obwohl der Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich kritisch bewertet wird, überwiegen im konkreten Fall die Aspekte der guten Erschließung und der arrondierenden Wirkung auf das Ortsbild, sodass aus landwirtschaftlicher Sicht keine wesentlichen Bedenken vorgebracht werden, Wir bitten jedoch zu beachten, dass bei einer möglichen Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen eine erneute Prüfung vorbehalten bleibt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und analog der v. g. Abwägung beschlossen.

Edermünde, den 29.06.2026

BÜRO FÜR STADTBAUWESEN - Dipl. Ing. Helmut Meißner
Hühnefelder Straße 20 | 34295 Edermünde | Tel. 05665/ 9690110 | Fax 05665/ 9690113 | Email: Info@meissner-sbw.de